

# RS Vwgh 1996/11/20 95/15/0179

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1996

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §11 Abs1 Z1;

UStG 1972 §12;

## Rechtssatz

Ob das Finanzamt den leistenden Unternehmer steuerlich erfaßt hat, ist für die Frage des Vorsteuerabzuges des Leistungsempfängers nicht relevant. Nicht relevant ist auch, ob an der Wohnung des Unternehmers ein Namensschild angebracht ist und ob den Bewohnern anderer Wohnungen des betreffenden Hauses die "Firma" bekannt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995150179.X06

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)